

Landtag Rheinland Pfalz
15.04.2015 10:06
Tgb.-Nr.

VDM

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

Landtag Rheinland-Pfalz
Wissenschaftlicher Dienst,
Parlamentdienst und
Informationsdienste
Herrn Dr. Michael Mensing
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kennedyallee 28 · 53175 Bonn
Postfach 26 01 05 · 53153 Bonn
Tel. 02 28-95 99 00 · Fax 02 28-37 34 53
info@vdm-bonn.de
www.vdm-bonn.de

Per Email: michael.mensing@landtag.rlp.de



14.04.2015

Anhörverfahren im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz

**Landeswassergesetz (LWG)
Gesetzentwurf der Landesregierung /
- Drucksache 16/4576 -
Termin 05.05.2015**

Sehr geehrter Herr Dr. Mensing,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. März 2015, das mit den avisierten Anlagen am 08.04.2015 bei uns eingegangen ist.

Mit der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Der Unterzeichner wird den Anhörtermin am 05. Mai 2015 gerne wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.


RA Werner Schwarz

Anlage

Ausschuss für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kennedyallee 28 · 53175 Bonn
Postfach 26 01 05 · 53153 Bonn
Tel. 02 28-95 99 00 · Fax 02 28-37 34 53
info@vdm-bonn.de
www.vdm-bonn.de

14.04.2015

Anhörverfahren zur Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG)

**Gesetzentwurf der Landesregierung /
- Drucksache 16/4576 -
Termin 05.05.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in dem Legislativverfahren zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand: 05.02.2015) Stellung nehmen zu können. Aufgrund der besonderen Gefährdungslage für unsere Mineralbrunnen und Heilbrunnen machen wir davon gerne Gebrauch.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Rheinland-Pfälzische Gesetzgeber durch § 56 LWG-E die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen unter umfassenden Schutz stellen möchte. Über die entsprechende Anwendung von § 54 Abs. 3 LWG-E sind in diesen Einzugsgebieten Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie damit im Zusammenhang stehende untertägige Ablagerungen von Flüssigkeiten, die bei solchen Tiefbohrungen an die Oberfläche gefördert werden, verboten.

Nur durch dieses generelle Verbot des Einsatzes der Fracking-Technologie kann der besonderen Schutzwürdigkeit des Mineralwasservorkommens Rechnung getragen werden. Die gesetzliche Verankerung eines Verbotstatbestandes kann allein einen umfassenden Schutz der Mineralwasserressourcen sicherstellen.

Es ist ferner außerordentlich zu begrüßen, dass in der Entwurfsfassung der amtlichen Begründung zu § 56 LWG-E mit dankenswerter Klarheit hervorgehoben wird, woraus die besondere Schutzbedürftigkeit des natürlichen Mineralwassers resultiert:

Nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO) bedarf natürliches Mineralwasser als einziges Lebensmittel in Deutschland zu seiner Verkehrsfähigkeit einer amtlichen Anerkennung (§ 2 Nummer 1 und 2 MTVO). Diese kann nur erteilt werden, wenn das Wasser seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und von „ursprünglicher Reinheit“ ist. Diese gesetzlichen Erfordernisse müssen **jederzeit** erfüllt sein, mithin nicht lediglich zu dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung eines Wassers als natürliches Mineralwasser beantragt und erteilt wird.

Erhält das aus einer Quelle gewonnene natürliche Mineralwasser chemische Verunreinigungen, etwa durch eingedrungenes Chemikaliengemisch oder andere kausale Folgewirkungen einer Fracking-Maßnahme und/oder einer untertägigen Ablagerung von Flüssigkeiten, die bei derartigen Tiefbohrungen an die Oberfläche gefördert werden, so muss das Mineralbrunnenunternehmen nach § 5 Abs. 3 MTVO unverzüglich jede Gewinnung und Abfüllung zum Zwecke des Inverkehrbringens unterlassen. Die Verkehrsfähigkeit des Lebensmittels „natürliches Mineralwasser“ ist nicht mehr gegeben, mit der Folge dass die erteilte amtliche Anerkennung behördlicherseits widerrufen werden kann.

Erschwerend kommt für den Mineralbrunnen hinzu, dass, anders als bei kontaminiertem Trinkwasser, ein einmal verunreinigtes Mineralwasser **keinem Behandlungsverfahren** unterzogen werden darf zu dem Zweck, diese Verunreinigung rückgängig zu machen, um so die ursprüngliche Reinheit gleichsam wieder herzustellen. Der Zustand ist also irreversibel. Ein durch Fracking-Maßnahmen zur Aufsuchung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme verunreinigtes Grundwasser kann für die Mineralwassergewinnung endgültig nicht mehr genutzt werden. Auch dies stellt die amtliche Begründung in der Entwurfsfassung mit begrüßenswerter Klarheit heraus.

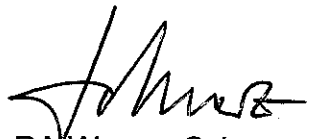
Der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz beschreitet hier einen Weg, der allein sachgerecht ist. Er hat erkannt, warum es für Mineralbrunnen und auch für Heilbrunnen von essentieller Bedeutung ist, die Einzugsgebiete dieser Wasservorkommen vor Verunreinigungen zu schützen. Dieser Schutz erschlossener Mineralwasservorkommen erfolgt auch im öffentlichen Interesse. Nach einer – rechtskräftigen – Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) besteht nicht nur ein privatwirtschaftliches Interesse (Urteil vom 21.2.1995, Az. 22 N92.99, BayVBl. 1995, S. 562 f.). Vielmehr liegt es auch im Interesse der Allgemeinheit, natürliche Mineralwasservorkommen als Naturgut vor Verschmutzungen zu bewahren.

Im Interesse unserer Brunnenbetriebe in Rheinland-Pfalz verdient diese Gesetzesinitiative unsere volle Unterstützung

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.


Stefan Seip


RA Werner Schwarz